

Beschl.-Nr. 4

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 25.10.2012

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 00-1 "Zwischen Kapuzinerweg - Bauhofstraße - Podewilsstraße - Am Alten Viehmarkt" durch Deckblatt Nr. 1;
Einstellung des Verfahrens

Referent: i.V. Bauberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

Der Vorhabenträger beabsichtigte das auf dem Grundstück Fl.Nr. 768/5 befindliche City-Center Landshut (CCL) auf Bereiche der Fl.Nrn 768/6 und 768/7 zu erweitern und die auf Fl.Nr. 768/7 bereits bestehende Bebauung durch Umgestaltung der Verkaufsflächen im Erd- und 1. Obergeschoss an das CCL anzuschließen. Die hierzu notwendigen Mittel sollten von Seiten der CCL-Eigentümer bereit gestellt werden, die auf diesem Weg Mehrheitsanteile an der Vorhabenträgergesellschaft erwerben wollten. Hierzu existierten bereits Absprachen zwischen den CCL-Eigentümern und dem Vorhabenträger, die die Voraussetzungen für eine Finanzierung und den zeitlichen Ablauf des Vorhabens festlegten.

Mit Satzungsbeschluss des Bausenates vom 14.05.2012 wurde vorab von städtischer Seite planungsrechtliche Sicherheit geschaffen. Im Durchführungsvertrag wurde vereinbart, die Bekanntmachung und damit die Rechtskraft des Vorhaben- und Erschließungsplanes solange nicht vorzunehmen, bis die Finanzierungsbestätigung durch den Vorhabenträger vorgelegt werden würde. Für den Fall, dass dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist geschehen sollte, wurde den Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht vom Durchführungsvertrag eingeräumt.

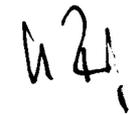
Die für die Finanzierung des Vorhabens zwischen den CCL-Eigentümern und der Vorhabenträgergesellschaft getroffenen Absprachen konnten jedoch nicht eingehalten werden. Mit Schreiben vom 06.08.2012 erklärte der Vorhabenträger schließlich seinen Rücktritt vom Durchführungsvertrag.

Daher ist es, auch in Übereinstimmung mit § 12 BauGB, nicht mehr möglich, den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Rechtskraft zu bringen. Folglich ist das Verfahren zur Änderung des o.g. Vorhaben- und Erschließungsplanes einzustellen.

Einstellung des Verfahrens

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die bis dato erfolgten Beschlüsse im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 00-1 „Zwischen Kapuzinerweg – Bauhofstraße – Podewilsstraße – Am Alten Viehmarkt“ durch Deckblatt Nr. 1 werden aufgehoben.
3. Das Verfahren zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 wird eingestellt.

Landshut, den 25.10.2012
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

